

Bekanntmachung

**Amt Neverin
Der Amtsvorsteher**

Lärmaktionsplan 2024 (Stufe 4) des Amtes Neverin

Beschluss über die Bestätigung und das Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes 2024 (Stufe 4) des Amtes Neverin gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Juli 2002 ist die Europäische Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie) in Kraft getreten und im Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzt worden. Mit der EG-Umgebungslärmrichtlinie muss auch in Mecklenburg-Vorpommern die Lärmsituation in Form von Lärmkarten veranschaulicht und die Öffentlichkeit über den Inhalt der Lärmkarten informiert werden.

Gemäß § 47b Abs. 3 BImSchG sind Hauptverkehrsstraßen, d.h. Bundesfernstraßen, Landesstraßen sowie sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mill. Kfz pro Jahr zu kartieren. Die Lärmaktionsplanung erfolgt alle 5 Jahre und befindet sich nunmehr in der 4. Stufe. Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden, wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten LDEN ≥ 60 dB(A) und LNight ≥ 50 dB(A) empfohlen.

Die formelle Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Entwurf zum Lärmaktionsplan 2024 (Stufe 4) des Amtes Neverin erfolgte gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz in der Zeit 06.11.2023 bis 08.12.2023 durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Neverin. Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung der Unterlagen auch im Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin statt.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen.

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin hat daraufhin in öffentlicher Sitzung mit Beschluss vom 22.02.2024 die abschließende Fassung des erarbeiteten Lärmaktionsplanes 2024 (Stufe 4) für das Amt Neverin bestätigt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Beschlussfassung am 22.02.2024 tritt der Lärmaktionsplan 2024 (Stufe 4) des Amtes Neverin in Kraft. Jedermann kann den Lärmaktionsplan einsehen. Dazu wird der Lärmaktionsplan 2024 (Stufe 4) auf der Homepage des Amtes Neverin <https://amtneverin.de/das-amt/bekanntmachungen> veröffentlicht. Zusätzlich kann der Lärmaktionsplan 2024 (Stufe 4) auch im Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, Dorfstraße 36, 17039 Neverin während folgender Zeiten eingesehen werden:

dienstags	von 08:00 – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 – 16:30 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusammenfassende Erklärung:

In den Gemeinden des Amtes Neverin wurden in den letzten Jahren keine Haushaltsmittel für Lärminderungsmaßnahmen berücksichtigt. Wie in der Betrachtung der Belastungsschwerpunkte deutlich wurde, gehen die Lärmimmissionen von der Autobahn A20, von den Bundesstraßen B 192, B 104 und B 197 und der Landesstraße L35 aus. Im Ergänzungs- bzw. Nebenstraßennetz sind auch Überschreitungen der Werte für den Tag-Abend-Nachtzeitraum LDEN ≥ 60 dB(A) und für den Nachtzeitraum LNight ≥ 50 dB(A) an Wohnbebauung im Außenbereich zu betrachten. Diese werden jedoch ausschließlich durch den Verkehr auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verursacht. Durch die innerörtlichen Gemeindestraßen kommt es nur in sehr geringem Ausmaß zu einer Überschreitung der Werte von über L DEN ≥ 60 dB(A) und für den Nachtzeitraum LNight ≥ 50 dB(A). Diese sind jedoch nicht von der Lärmaktionsplanung nach §§ 47 a-f BImSchG umfasst, sodass sich hier für die betreffenden Gemeinden keine Handlungsbedarfe für lärmindernde Maßnahmen ergeben.

Neverin, 23.02.2024



Peter Enthaler
Amtsvorsteher